
Nummer 41/42, 21. Oktober 2016, Seite 269

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 300, „Universität Augsburg – Medizinische Fakultät“, mit integriertem Grünordnungsplan - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses der Stadt Augsburg gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren „Wertach vital II - Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung an der Wertach in Augsburg, 4. Realisierungsabschnitt, Abschnitt Ackermannwehr bis B 17“

Planfeststellung für das Bauvorhaben: „Neubau der Bahnsteige A-E, Umbau der südlichen Personenunterführung und Rückbau der Rampen des Posttunnels im Bahnhof Augsburg Hbf“, Bahn-km 0,299 der Strecke 5304 Augsburg-Buchloe in der Stadt Augsburg

Änderung der Widmungsbeschränkungen für den öffentlichen Feldweg „Feldweg von der Illerstraße zur Stadtgrenze nach Friedberg“

Widmung von Straßen und Wegen

Teilweise Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Inninger Dorfplatz“ (nördlich an den baulich gestalteten Platz angrenzender Weg)

Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerunterführung Halderstraße“ (Bereich Vorplatz Hauptbahnhof)

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Studium zur Diplom-Verwaltungsinformatikerin / zum Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH)

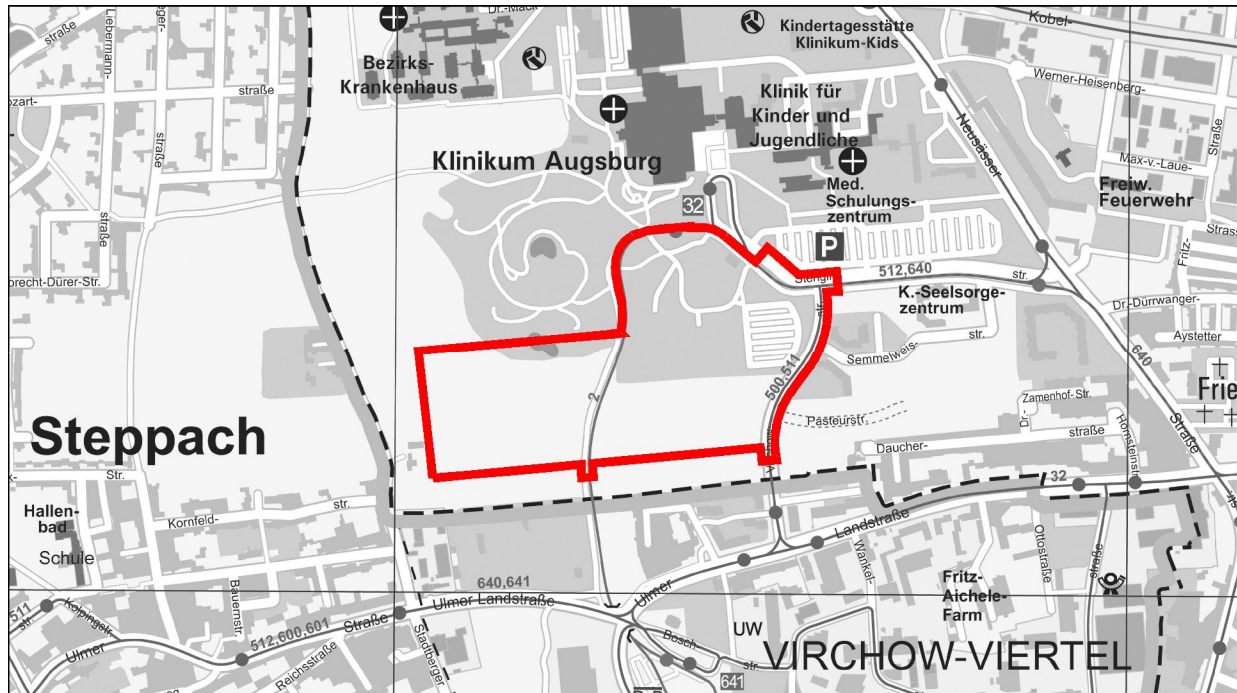
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Hirblinger Str. 125 e*
- *Hirblinger Str. 125 f*
- *Donauwörther Str. 71-77*
- *August-Wessels-Str. 30 g*
- *Aprikosenweg 5*

Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 300,
„Universität Augsburg – Medizinische Fakultät“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

**- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.09.2016 beschlossen:

- Für den Bereich in der Gemarkung Kriegshaber zwischen den Flächen des Klinikums Augsburg und der Stenglinstraße (teilweise einschließlich) im Norden, der Virchowstraße (teilweise einschließlich) im Osten, den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Fl.-Nrn. 453/16 und 453/101 im Süden, sowie dem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück Fl.-Nr. 453/31 und dem landwirtschaftlich bzw. als Parkanlage genutzten Grundstück Fl.-Nr. 469 (teilweise einschließlich) im Westen wird der BP Nr. 300 „Universität Augsburg - Medizinische Fakultät“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 300 vom 19.08.2016 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 300 ändert in seinem Geltungsbereich den seit dem 30.12.1976 rechtsverbindlichen BP Nr. 241 „Zentralklinikum Augsburg“ und den seit dem 27.09.1985 rechtsverbindlichen BP Nr. 251 „Südlich der Stenglinstraße“ und hebt diese insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Der Freistaat Bayern beabsichtigt die bayernweit sechste Medizinische Fakultät an der Universität Augsburg zu etablieren und das 1982 errichtete Klinikum Augsburg in diesem Zusammenhang in ein Universitätsklinikum in staatlicher Trägerschaft zu überführen. Das Klinikum Augsburg stellt derzeit mit rund 250.000 versorgten Patienten pro Jahr bereits eine der größten Kliniken in Deutschland dar und ist als kommunales Krankenhaus der höchsten Versorgungsstufe (Maximalversorger) einzustufen. Nach dem vorliegenden Konzept für den Aufbau einer Universitätsmedizin in Augsburg soll das Klinikum zur Universitätsklinik, mit ca. 100 Professuren und Lehrstühlen sowie rund 1.500 Medizinstudierenden in der Endausbaustufe weiterentwickelt werden. Hinzu kommen mehrere hundert wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 300 „Universität Augsburg - Medizinische Fakultät“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Forschungs- und Lehrgebäude mit der erforderlichen Frei- und Grünflächengestaltung sowie den hierfür erforderlichen Erschließungsstrukturen auf dem Areal südlich des Klinikums geschaffen werden. Neben einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Integration des neuen Universitätscampus in die in der Umgebung bereits vorhandene Siedlungsstruktur des Stadtteiles Kriegshaber sowie der Nachbarkommunen Neusäß und Stadtbergen sollen dabei auch die verkehrlichen sowie umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen im Plangebiet und dessen Umfeld erfüllt werden.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 24.10.2016 mit 25.11.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Ulf Gnauert-Jende
Zimmer Nr. 446, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6518
E-Mail Ulf.Gnauert-Jende@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses der Stadt Augsburg gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg hat am 14. Oktober 2016 gemäß § 66 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (BayRS 2130-I-1) in der jeweils geltenden Fassung den

2. Teilumlegungsplan für die Umlegung „Innovationspark Augsburg“

durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 BauGB ab dem 24. Oktober 2016 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, Zimmer 604, öffentlich aus und kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 BauGB).

Den von dem Beschluss betroffenen Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Augsburg, den 14. Oktober 2016

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Stefan Kiefer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren „Wertach vital II - Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung an der Wertach in Augsburg, 4. Realisierungsabschnitt, Abschnitt Ackermannwehr bis B 17“

Auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, führt die Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Das Projekt Wertach vital II erstreckt sich vom Ackermannwehr bis zur Bürgermeister-Ackermann-Brücke und wurde in vier Realisierungsabschnitte unterteilt, von denen drei bereits umgesetzt sind. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf den 4. Realisierungsabschnitt zwischen dem Ackermannwehr und der B 17. Gegenstand des Vorhabens sind die Aufhöhung der Flusssohle auf das Niveau von August 1999 (nach dem Pfingsthochwasser), die Sohlstabilisierung, die Aufweitung der Wertach von derzeit ca. 30 m auf bis zu 100 m und die naturnahe Umgestaltung der Ufer. Ferner soll der Hochwasserschutz bezogen auf einen Abfluss von 450 m³/s mit 1,0 m Freibord für die Wohnbebauung hergestellt werden. Die Hochwasserschutzanlagen (überwiegend Deiche) sollen in einem Abstand von ca. 15 m bis zu ca. 375 m zum jetzigen Westufer und in einem Abstand von ca. 25 m bis zu ca. 315 m zum jetzigen Ostufer verlaufen. Im Zuge der Maßnahme soll der Radegundisbach östlich des Waldmeisterweges bis zu seiner Mündung in die Wertach verlegt werden. Für das Vorhaben werden in den Städten Augsburg und Stadtbergen Flurstücke in den Gemarkungen Göggingen und Leitershofen beansprucht.

Die Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid.

1. Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom 03.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016 bei der **Stadt Augsburg**, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch	7:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	7:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	7:30 bis 12:00 Uhr

und in der Zeit vom 03.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016 bei der **Stadt Stadtbergen**, Bauamt, Oberer Stadtweg 2, 86391 Stadtbergen, 2. Stock, Zimmer 207 während folgender Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	8:30 bis 12:00 Uhr 7:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 16.12.2016, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg (siehe Ziffer 1), oder der Stadt Stadtbergen, Bauamt, Oberer Stadtweg 2, 86391 Stadtbergen (siehe Ziffer 1), Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Einwendungen per E-Mail sind nur wirksam, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Sie sind an die Mailadresse QES@augzburg.de zu richten. Die Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation sind unter www.augsburg.de/elektronische-kommunikation aufgeführt.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis einschließlich 16.12.2016 bei den oben genannten Behörden Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

3. Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin nicht verzichtet wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und die Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, hat nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die eingereichten Planunterlagen beinhalten einen Erläuterungsbericht, Lagepläne, Längsschnitte, Querprofile, Unterlagen zur Hydrologie und Hydraulik sowie zum Grundwasser, Unterlagen zur Bemessung offenes Deckwerk und Böschungssicherung, das Bauwerksverzeichnis, die Umweltverträglichkeitsstudie, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, den landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie Unterlagen zur Ersatzaufforstung Zimmermannflächen.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde

**Planfeststellung für das Bauvorhaben:
„Neubau der Bahnsteige A-E, Umbau der südlichen Personenunterführung und
Rückbau der Rampen des Posttunnels im Bahnhof Augsburg Hbf“,
Bahn-km 0,299 der Strecke 5304 Augsburg-Buchloe in der Stadt Augsburg**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München, vom 19.08.2016, Az. 661pph/023-2300#003, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

24.10.2016 bis 08.11.2016

bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, 1. Stock, Zi.Nr. 104, 86150 Augsburg, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag - Mittwoch: 07.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag: 07.30 - 17.30 Uhr und Freitag 07.30 - 12.00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger Terminvereinbarung auch beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Augsburg, 21.10.2016

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

**Änderung der Widmungsbeschränkungen für den öffentlichen Feldweg
„Feldweg von der Illerstraße zur Stadtgrenze nach Friedberg“**

Der wegerechtlich beschränkte, zufahrtsberechtigte Verkehr für den öffentlichen Feldweg „Feldweg von der Illerstraße zur Stadtgrenze nach Friedberg“ wird mit Wirkung vom 22.10.2016 beginnend an der Illerstraße auf eine Länge von 47 m um den Anliegerverkehr ergänzt. Die Widmungsbeschränkung lautet somit wie folgt: „gesperrt für Fahrzeuge aller Art; landwirtschaftlicher Verkehr und von km 0,000 bis km 0,047 Zufahrt in die Grundstücke für Anlieger, sowie von km 0,610 bis km 0,670 Zufahrt zum Anwesen Blücherstraße 185 g frei“.

Die Verfügung zur Änderung der Widmung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsänderung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungsänderung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 22.10.2016 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Geh- und Radweg vom Holzweg zur Kleingartenanlage „Hirblinger Straße“	Holzweg	Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 714/5 Gem. Oberhausen	Fl.Nrn. 718/18, 714/12, 714/5 Gemarkung Oberhausen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrer-verkehr
Platz an der Donauwörther Straße zwischen den Anwesen Donauwörther Straße Hs.Nrn. 36 und 40	Der Platz wird begrenzt durch die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2135 Gem. Oberhausen im Süden und Osten, die Donauwörther Straße im Westen und die Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2133 Gem. Oberhausen im Norden		Fl.Nr. 2135 Gemarkung Oberhausen	selbstständiger Gehweg	nur Fußgänger-verkehr
Inninger Dorfplatz/ Teilfläche	Die Teilfläche wird begrenzt durch die Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5/4 Gem. Inningen im Süden, den Inninger Dorfplatz im Westen, die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5/4 Gem. Inningen im Norden und das Grundstück Fl.Nr. 5 Gem. Inningen im Osten		Fl.Nr. 5/4 Gemarkung Inningen	selbstständiger Gehweg	nur Fußgänger-verkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

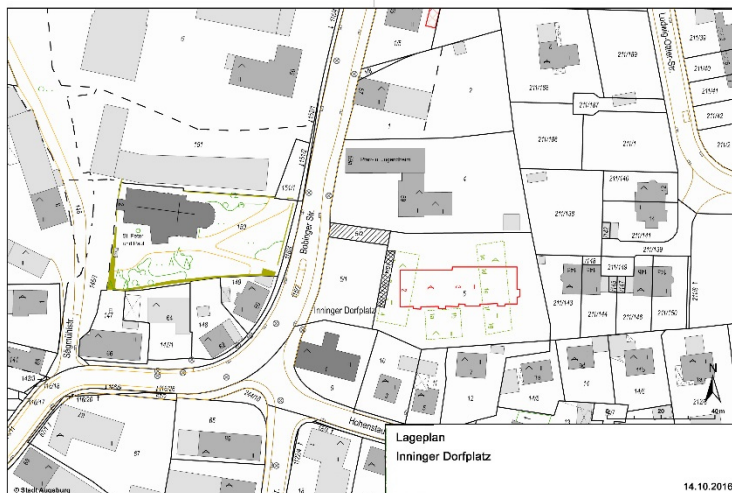
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Teilweise Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Inninger Dorfplatz“ (nördlich an den baulich gestalteten Platz angrenzender Weg)

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den selbstständigen Gehweg „Inninger Dorfplatz“ teilweise wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen. Der von der beabsichtigten Einziehung betroffene Bereich ist in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.

Bei dem im Lageplan kariert markierten Bereich handelt es sich um die unter „Widmung von Straßen und Wegen“ beschriebene Teilfläche des Inninger Dorfplatzes, die neu gewidmet wird.



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerunterführung Halderstraße“ (Bereich Vorplatz Hauptbahnhof)

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den selbstständigen Gehweg „Fußgängerunterführung Halderstraße“ wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung. Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen im Landkreis Augsburg und Stadtgebiet Augsburg** im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist. Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Studium zur Diplom-Verwaltungsinformatikerin / zum Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH)

Wir beabsichtigen zum 18. September 2017 eine Anwärtlerin / einen Anwärter **für die 3. Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik** einzustellen.

Nähere Informationen zum Studium an der Hochschule Hof und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege finden Sie unter

www.verwaltungsinformatiker.de

Sie werden zu unserem Auswahlverfahren zugelassen, wenn Sie

- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen, oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen oder Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern nachweisen können oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden,
- zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch von nicht schlechter als 3,0 nachweisen. Grundlage ist das letzte Jahreszeugnis (bzw. die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2) oder das Abschlusszeugnis.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist ein schriftlicher Einstellungstest am 10.01.2017 beim Bayerischen Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in München zu absolvieren.

Wenn Sie Interesse an einer Ausbildung zur Diplom-Verwaltungsinformatikerin / zum Diplom-Verwaltungsinformatiker haben und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses (bzw. der Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 11/1 – 11/2) oder des Abschlusszeugnisses über die Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einer anderen genannten Qualifikation. Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **16.11.2016** an das Personalamt der Stadt Augsburg, Team 1, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, zu senden.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können. Daher empfehlen wir dringend, keine Originalzeugnisse, Originalurkunden, etc. der Bewerbung beizufügen. Die Personalverwaltung sichert jedoch die Aufbewahrung von Bewerbungsunterlagen für drei Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu. Falls sie von Ihnen in diesem Zeitraum nicht abgeholt werden, werden die Unterlagen anschließend zuverlässig datengeschützt vernichtet.

Nähere Auskünfte werden von Herrn Mair, Tel. 0821 / 324 2239, gerne erteilt.

Stadt Augsburg
Personalamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.10.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-405-1
Bauvorhaben: Neubau eines Smart-Boardinghouses mit den erforderlichen Stellplätzen und Außenanlagen
Baugrundstück: Hirblinger Str. 125 e
Flur Nr.: 696/4, 698/1, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.10.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-404-1
Bauvorhaben: Neubau eines Smart-Hotels mit den erforderlichen Stellplätzen und Außenanlagen
Baugrundstück: Hirblinger Str. 125 f
Flur Nr.: 696/4, 698/1, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.10.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-308-1
Bauvorhaben: Anbau eines Vordachs und Einbau von Lichtschächten auf öffentlichem Grund
Baugrundstück: Donauwörther Str. 71-77
Flur Nr.: 188/1, 193/2, 193/3, 198, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.10.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-302-1
Bauvorhaben: Neubau eines Parkhauses und Abbruch erdüberdeckter Gastanks (Parkhaus = Großgarage)
Baugrundstück: August-Wessels-Str. 30 g
Flur Nr.: 367, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 250 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.10.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-568-1
Bauvorhaben: Anbau eines Carports für 2 PKW
Baugrundstück: Aprikosenweg 5
Flur Nr.: 761/92, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe

Um einen möglichst sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg für die Zeit vom 29.10.2016 bis einschließlich 01.11.2016 die nachstehend aufgeführten verkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet. Gleichzeitig wird auf die bestehenden Parkmöglichkeiten hingewiesen.

Westfriedhof:

Die Graf-Bothmer-Straße, die Straße „Hinter den Gärten“ sowie der Mittlere Weg werden mit erlaubter Fahrtrichtung von der Stadtberger Straße zur Straße „Hinter den Gärten“ zur Einbahnstraße erklärt.

Das Parken wird auf der Westseite der Deutschenbaurstraße im Bereich des Friedhofes, auf der Westseite der Wilhelm-Wörle-Straße und auf der Nordseite der Pater-Roth-Straße zwischen Koboldstraße und Wilhelm-Wörle-Straße unterbunden.

Darüber hinaus wird das Halten auf der Westseite der Ulrich-Schwarz-Straße und auf der Nordseite der Straße „Am Pferseer Feld“ untersagt. Der Bereich vor dem Haupteingang (Rondell) wird wegen des Blumenverkaufs für Fahrzeuge (ausgenommen Gärtnerfahrzeuge) gesperrt.

Parkmöglichkeiten stehen im Umfeld des Friedhofes nur in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Nordfriedhof:

Das Halten wird auf der Ostseite der Hirblinger Straße zwischen Anwesen Nr. 24 und Einmündung Thomas-Breit-Straße, sowie auf der Westseite des Talweges und auf dem Gablinger Weg untersagt. Parkmöglichkeiten bestehen u. a. auf der Ostseite des Talweges, dem Parkplatz am Gablinger Weg und in der Bgm.-Bunk-Straße.

Alter Ostfriedhof:

In der Stätzlinger Straße wird in Höhe des Friedhofeinganges auf ca. 30 m Länge und auf der Westseite der Zufahrtsstraße zum Alten Ostfriedhof im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße eine Kurzparkzone (Höchstparkdauer 1 Stunde) mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

Neuer Ostfriedhof:

Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz neben dem Haupteingang. Zusätzlich stellt die Firma KUKA am 31.10.2016 und 01.11.2016 den Friedhofsbesuchern teilweise den benachbarten werkseigenen Parkplatz zur Verfügung. Außerdem besteht für die Friedhofsbesucher die Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Neuen Ostfriedhof zu erreichen.

Hermanfriedhof:

In der Hermanstraße wird vom 29.10.2016 bis 01.11.2016 im Bereich des Friedhofes eine 2-Stunden-Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

Protestantischer Friedhof:

Am 29.10.2016, 30.10.2016 und 01.11.2016 stehen an der Fachhochschule Augsburg im Brunnenlechgäßchen sowie auf dem Parkplatz in der Frischstraße für Friedhofbesucher Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Friedhof Göggingen:

Parkmöglichkeiten sind auf dem Parkplatz am Friedhofweg sowie in der Parkbucht entlang der Apprichstraße vorhanden.

Neuer Friedhof Haunstetten:

Auf der Westseite der Hopfenstraße zwischen Inninger Straße und Roggenstraße wird das Parken untersagt. Im übrigen Bereich der Hopfenstraße sowie in der Roggenstraße stehen Parkplätze zur Verfügung.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Gougalakis

Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg

Tiefbauamt

Abt. Straßenverkehr